



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Handwritten notes:
II, III, IV, V
KR
KT
OFS
RS

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0201/6-2015/4
Dokument Nr.: 2017/70756
Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 641 303-2166
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20/902.41 Hs.
Ihre Nachricht vom: 19.12.2016
Datum: 17. März 2017

Haushaltssatzung und –plan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht per E-Mail vom 21.12.2016, ergänzt durch Bericht zuletzt vom 07.03.2017

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen und mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 21.12.2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile für die beiden Haushaltsjahre den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Ebenfalls vorgelegt wurden die Wirtschaftspläne 2017/2018 des Servicebetriebs Landkreis Gießen sowie der Wirtschaftsplan 2017 der ZAUG gGmbH.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite.

Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorzunehmen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Auflagen:

I. Rückblick

Nach Durchführung der Abschlussbuchungen liegt für das Haushaltsjahr 2015 ein vorläufiges Rechnungsergebnis vor, nach dem im Ergebnishaushalt 2015 mit einem Überschuss von 5.993,185 € gerechnet wird. Hierin enthalten ist ein Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.223.840 €.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Das Jahresergebnis im Haushaltsvollzug gegenüber den Planansätzen kann demnach nicht nur eingehalten werden, sondern verbessert sich um rund 5 Mio. auf einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4,77 Mio. €. Seit der Einführung der Doppik im Jahr 2009 ist es dem Landkreis Gießen somit im Jahr 2015 erstmals wieder gelungen, den Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis jahresbezogen auszugleichen.

Auch die Entwicklungen für das Haushaltsjahr 2016 stellen sich insgesamt positiv dar. Nach dem aktuell vorliegenden Budgetbericht beläuft sich das vorläufige ordentliche Ergebnis auf einen Überschuss in Höhe von ca. 12,3 Mio. €. Gegenüber der Planung mit einem Fehlbedarf in Höhe von 523.599 € verbessert sich das Ergebnis somit um rund 12,8 Mio. €.

II. Doppelhaushalt 2017/2018

Im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung – unabhängig von der Haushaltslage der Kommune und vorbehaltlich der Einhaltung der sonstigen Bestimmungen – nur dann erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Außerdem hat sie zuzusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen (vgl. Nr. 3 des Erlasses zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse des HMdI-uS vom 28.01.2015, Az.: IV 2 15 i 01).

Im Genehmigungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 gilt für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 die reguläre gesetzliche Frist gem. § 112 Abs. 9 HGO von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (vgl. hierzu Nr. 4 des o.g. Erlasses).

Mit Mail vom 15.02.2017 teilte der Landkreis Gießen mit, dass die redaktionellen Arbeiten an der Jahresrechnung 2015 in Kürze beendet werden, so dass der Jahresabschluss 2015 voraussichtlich im März 2017 dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorliegen wird. Parallel dazu seien auch die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2016 bereits im Gange. Vor diesem Hintergrund sicherte der Landkreis Gießen zu, den Jahresabschluss 2016 ebenfalls bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres aufzustellen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die zeitnahe Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 112 Abs. 5 und 9 HGO. Der Gesamtabschluss ist erstmals auf den 31.12.2015 fristgerecht zum 30.09.2016, jedoch längstens bis zum 30.06.2018 aufzustellen (vgl. Erlass des HMdIS vom 30.09.2016, IV 2 – 15 i 04-01-16/001).

Der Landkreis Gießen plant in 2017 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.443.975 € und in 2018 in Höhe von 1.783.498 €. Die geplanten ordentlichen Ergebnisse entsprechen jeweils dem Jahresergebnis. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung ist auch für die Folgejahre ein jeweils jahresbezogener Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis vorgesehen.

Nach dem Konsolidierungsvertrag vom 17.12.2012 hat sich der Landkreis Gießen dazu verpflichtet, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres/Rechnungsjahres 2020 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum). Soweit sich die eingangs skizzierte Entwicklung der beiden vergangenen Haushaltsjahre sowie die aktuelle Planung in den Rechnungsergebnissen bestätigen, wäre eine Entlassung aus dem Schutzschirmvertrag damit bereits früher als geplant möglich.

Als Schutzschirmkommune ist der Landkreis Gießen als besonders konsolidierungsbedürftig identifiziert worden. Wenngleich sich die Haushaltssituation des Landkreises gegenüber den Planzahlen und Rechnungsergebnissen der Vorjahre entspannt, dürfen die erfreulichen Entwicklungen bzw. Aussichten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Haushaltssituation bzw. –wirtschaft aufgrund der vorhandenen Altfehlbeträge weiterhin angespannt ist. Nach Auswertung des vorliegenden Finanzstatusberichts ist die finanzielle Leistungsfähigkeit mit 45,00 von 100 Punkten weiterhin als nicht gesichert zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Gießen zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit auch in den Folgejahren weitere Konsolidierungsbeiträge zu erbringen, um die aufgelaufenen Defizite aus Vorjahren auszugleichen und damit den gesetzlichen Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 4 HGO zu erlangen. Aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs ergibt sich mithin die Verpflichtung, durch Reduzierung der Aufwendungen und durch Ausschöpfung aller Ertragspotenziale die Haushaltswirtschaft nachhaltig zu stabilisieren. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden. Die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aus dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept sind umzusetzen. Ferner ist dieses mit Blick auf die vorhandenen Altfehlbeträge in der nächsten Fortschreibung weiterzuentwickeln. Dabei hat der Landkreis für den Finanzplanungszeitraum aufzuzeigen, mit welchen Maßnahmen eine Reduzierung der aufgelaufenen Defizite aus Vorjahren bzw. der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht werden soll (vgl. hierzu Ziff. 3, des geltenden Finanzplanungserlasses vom 30.09.2016, Gz.: IV 2 – 15 i 01-01-16/001).

Der Landkreis Gießen legt den Hebesatz der Schulumlage auf 16 % fest; dies ergibt in 2017 aufgrund der Umlagegrundlagen einen Betrag von 35.790.300 € bzw. in 2018 von 36.864.000 €. Diese Beträge liegen 1.248.648 € bzw. 1.068.816 € unter dem errechneten Nettobedarf, den der Landkreis für die Schulträgeraufgaben berechnet. Dabei steht für die Haushaltsplanung 2017 und 2018 ein Überschuss aus Vorjahren nicht mehr zur Verfügung. Da eine Unterdeckung der Schulumlage jedoch gemäß § 50 Abs. 3 FAG nicht zulässig ist, sind die geplanten Aufwendungen im Haushaltsvollzug dem Aufkommen aus der Schulumlage anzupassen. Als Aufsichtsbehörde bin ich gehalten, auf die Einhaltung der Kostendeckungspflicht zu achten und eine mögliche Kompensation des Unterdeckungsbeitrags durch die Kreisumlage zu verhindern. Ich verweise insoweit auf die Auflage Nr. 11 unter Abschnitt III. meiner Verfügung.

Der Landkreis Gießen plant in 2017 freiwillige Leistungen in Höhe von 732.130 € und in 2018 in Höhe von 732.580 € ein. Die im Haushaltsplan unter Produkt 28.1.01 Kulturförderung als freiwillige Leistung ausgewiesene Zuweisung an die Stadt Gießen für die Theater-GmbH ist in diesem Betrag nicht enthalten und darf in der tatsächlich entstehenden Höhe ausgezahlt werden. Die freiwilligen Leistungen des Landkreises Gießen sind entsprechend den Angaben der von Ihnen mit dem Genehmigungsantrag vom 19.12.2016 übersandten Aufstellung zu beschränken. Angesichts der weiterhin schwierigen Haushaltswirtschaft des Landkreises ist eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen mit Blick auf die bestehende Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung bzw. Stabilisierung der Kreisfinanzen nicht vereinbar. Ich verweise insoweit auf die Auflage Nr. 9 unter Abschnitt III. meiner Verfügung. Auch künftig ist dem Haushaltssicherungskonzept eine Aufstellung sämtlicher freiwilliger Leistungen einschließlich geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltsposition beizufügen und mit den Haushaltssatzungen vorzulegen. Die Leistungen sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Die Personalaufwendungen belaufen sich in 2017 auf rd. 48,0 Mio. € (Vorjahr vorl. RE rd. 43,5 Mio. €) und in 2018 auf rd. 49,0 Mio. €. Neben den Auswirkungen der Tarifierhöhungen, die auf rund 1,2 Mio. € zu beziffern sind, ergibt sich der Mehrbedarf u.a. durch Stufensteigerungen nach dem TVöD, neue Stellen aus dem Stellenplan 2016, die jetzt ganzjährig zu Buche schlagen, Erhöhung der Versorgungsumlage, Besetzung aller Stellen im Jobcenter sowie dem Anstieg der Beihilfen an Versorgungsempfänger.

Den Planansätzen 2018 liegt eine erwartete Tarifsteigerung um 2% zugrunde.

Im Stellenplan 2017/2018 sind insgesamt 740,42 bzw. 740,90 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt in 2017 eine Ausweitung von 13,58 und in 2018 im Vergleich zum Vorjahr von 0,48 Stellen. Da sich das Instrument der Personalkostendeckelung in den Vorjahren nicht bewährt hatte, habe ich mit dem 2. Nachtrag 2016 eine Deckelung der tatsächlich besetzten Stellen verfügt. Diese Deckelung wurde vom Landkreis Gießen im Haushaltsvollzug 2016 eingehalten. Da dieses Steuerungsinstrument demnach praktikabler erscheint, wird erneut eine Deckelung der tatsächlich besetzten Stellen zur Begrenzung der Personalaufwendungen ausgesprochen. Die eingeplanten Stellen im Bereich Asyl/Flüchtlinge bleiben in dieser festgesetzten Obergrenze erneut unberücksichtigt; die Einhaltung der Voraussetzungen des hierzu erfolgten Sperrvermerks obliegt dem Landkreis Gießen. Die Obergrenze wird festgesetzt durch Festschreibung der tatsächlich besetzten Stellen auf dem Stand 31.12.2016 zuzüglich der geplanten Veränderungen im Stellenplan 2017/2018.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt beläuft sich in 2017 auf 866.600 € und in 2018 auf 890.180 €. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist in 2017 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 5.365.400 € und in 2018 in Höhe von 5.761.820 € aus. Der Landkreis ist somit in der Lage, sein operatives Geschäft ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln zu finanzieren; die ordentliche Tilgung kann in den Jahren 2017/2018 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht vollständig erwirtschaftet werden. Der Finanzhaushalt ist folglich nicht ausgeglichen.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf die aktualisierte Fassung des § 3 GemHVO bzw. auf die neu eingeführte Regelung des Absatzes 3 hin, die nach der Übergangsvorschrift des § 60a GemHVO erstmals für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 gilt. Demnach soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Zu den Investitionsschwerpunkten im vorliegenden Doppelhaushalt zählen unverändert die Schulen und Kreisstraßen. Daneben schlagen insbesondere der Rettungsdienst und die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz zu Buche. Die eingeplante Nettoneuverschuldung beläuft sich in 2017 und 2018 auf 4.647.950 € bzw. 5.176.350 €. Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten insgesamt nachvollziehbar dargestellt und die Notwendigkeit der Maßnahmen hinreichend erläutert. Die wesentlichen Investitionen entfallen auf den Pflichtaufgabenbereich. In Anbetracht der bisher umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Landkreis Gießen wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen (sowie Verpflichtungsermächtigungen) nachzukommen. Ich erachte die geplanten Kreditaufnahmen in 2017/2018 in Höhe von 10.879.950 € bzw. 11.828.350 € und die damit verbundene Nettoneuverschuldung daher als genehmigungsfähig. An dieser Stelle weise ich dennoch darauf hin, dass Investitionsentscheidungen unter konsequen-

ter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 GemHVO vorzubereiten und zu beschließen sind. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- sowie Folgekostenberechnung voraus. Weiterhin sollte es in den kommenden Jahren ein erklärtes Ziel des Landkreises sein, Nettoneuverschuldungen zu vermeiden und Verbindlichkeiten abzubauen.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderprogramms (KIP) kann der Landkreis Gießen ein Gesamtkontingent in Höhe von 25.657.086 € (Bundesprogramm einschließlich Kofinanzierung 19.352.144 €; Landesprogramm 6.304.942 €) abrufen. Trotz meines Hinweises in der Haushaltsbegleitverfügung vom 18.07.2016 wurden die im Rahmen des KIP geplanten Investitionen und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel im vorliegenden Doppelhaushalt nicht veranschlagt.

Nach geltender Erlasslage sind alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des KIP stehenden investiven und nichtinvestiven Maßnahmen im Rahmen eines regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens im Haushaltplan zu veranschlagen. Im Übrigen sind die zur Umsetzung des KIP notwendigen Kreditaufnahmen mit besonderem Vermerk in der Haushaltssatzung kenntlich zu machen (vgl. Erlass des HMdLuS vom 07.12.2015, Gz.: IV 2 – 3 m 10).

Der Umstand, dass die vorbezeichneten Erlassvorgaben im vorliegenden Doppelhaushalt keine Berücksichtigung gefunden haben, steht der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Festsetzungen nicht entgegen; der Landkreis Gießen hat allerdings, sofern die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragsatzung bzw. eines Nachtragshaushaltsplanes zum Doppelhaushalt 2017/2018 eintritt, diese im Zuge des Nachtragsaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen und umzusetzen. Andernfalls sind die Vorgaben – sofern die Maßnahmen noch andauern – spätestens im nächsten regulären Haushaltsaufstellungsverfahren verbindlich einzuhalten. Bis dahin sind mir im Rahmen der Berichterstattung über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs der Umsetzungsstand der Maßnahmen sowie die verausgabten Mittel mitzuteilen. Der Kreistag ist im Zusammenhang mit der bestehenden Berichtspflicht nach § 28 GemHVO entsprechend zu unterrichten. Ich verweise hierzu auf die Auflage Nr. 6 unter Abschnitt III. meiner Verfügung.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr 2017 auf 14.266.500 € und in 2018 auf 7.099.500 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2018 bis 2020 fällig und entfallen auf Schulsanierungs- und Straßenbaumaßnahmen sowie den Bau des Gefahrenabwehrzentrums.

Die Zielvorgaben nach dem im Rahmen des Schutzschilds vereinbarten Konsolidierungspfad werden durch den Landkreis Gießen bislang eingehalten bzw. sogar überkompensiert. Auch im mittelfristigen Betrachtungszeitraum bis 2020 plant der Landkreis Gießen mit einem jeweils ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die zur Finanzierung der Auszahlungen aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen notwendigen Kreditverpflichtungen mit der (dauerhaften) Leistungsfähigkeit des Landkreises in Einklang stehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird daher insgesamt genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung für 2017 und 2018 auf jeweils 215 Mio. € festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Kassenkreditbestands zum 31.12. des Vorjahres, der bekannten und stabil planbaren regelmäßigen Zahlungsabflüsse und -eingänge des laufenden Haushaltsjahres, der teilweisen Nutzung des Kassenkreditrahmens zur Zwischenfinanzierung investiver Maßnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Liquiditätspuffers ist der beantragte Kassenkreditrahmen für 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 215 Mio. € vertretbar und wird mithin genehmigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, auch künftig vorzulegenden Haushaltssatzungen zur Erteilung der gemäß § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine jahresbezogene Liquiditätsplanung beizufügen.

Diese Liquiditätsplanung bitte ich um Angaben zum Stand der Kassenkredite zum Stichtag 31.12. und den jeweiligen monatsbezogenen Höchststand für die Zeit von Januar bis zum Monat vor der Vorlage der Haushaltssatzung zu ergänzen. Im Übrigen bitte ich um Mitteilung der Höhe der investiv eingesetzten Kassenkredite unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, für die diese Kredite investiv eingesetzt werden.

Neben dem Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Landkreis Gießen wurde lediglich der Wirtschaftsplan 2017 für die ZAUG gGmbH vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2018 der ZAUG gGmbH ist daher rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres 2018 vorzulegen.

III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017 und 2018 des Landkreises Gießen wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.09.2016 (Orientierungsdatenerlass) hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat wegen der neuen Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, keine Empfehlung bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen abgegeben. Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmeseite jedoch auch bei den Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Ich bitte Sie, diesen Grundsatz bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten.
2. Die gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgte Zusicherung, die Aufstellungsbeschlüsse zum Jahresabschluss 2015 bis April 2017 und zum Jahresabschluss 2016 bis zum Ende des Kalenderjahres zu fassen, ist einzuhalten. Der Jahresabschluss 2017 ist innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Kreisausschuss zu fassen. Die Aufstellungsbeschlüsse sind mir zeitnah zu übermitteln.
3. Etwaige jahresbezogene Finanzmittelüberschüsse sind zunächst zur Ablösung von Kassenkrediten und bereits bestehender Investitionskrediten einzusetzen.
4. Die Gesamtsumme der tatsächlich besetzten Stellen im Kernhaushalt (ohne Jobcenter) darf den Stand von 568,71 Stellen in 2017 bzw. 569,19 Stellen in 2018 nicht überschreiten. In dieser Obergrenze sind die im Stellen-

plan 2016 neu eingeplanten und noch nicht besetzten Stellen für den Bereich Asyl/Flüchtlinge nicht enthalten; diese dürfen ungeachtet der genannten Obergrenze tatsächlich besetzt werden, sofern die Voraussetzungen des hierauf angebrachten Sperrvermerks – Nachweis des Bedarfs und Freigabe durch den Kreisausschuss (siehe Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Stellenplan 2016) - erfüllt sind. Da erfahrungsgemäß eine Personalfuktuation von 1% - 2% der Gesamtbelegschaft unterstellt werden kann, erfolgt die Festschreibung der tatsächlich besetzten Stellen auf dem Stand 31.12.2016 zuzüglich der geplanten Veränderungen im Stellenplan des Kernhaushalts. Somit bleiben ausreichende personalwirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, um auf Aufgabenänderungen reagieren zu können.

5. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs für das Haushaltsjahr 2017 ist mir jeweils bis zum 31.07.2017, 31.10.2017 und 15.02.2018 zu berichten. Über den Haushaltsvollzug 2018 ist mir jeweils zum 30.04.2018, 31.07.2018, 31.10.2018 und 15.02.2019 zu berichten. Dabei sind mir die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen mitzuteilen. Veränderungen in der Stellenbesetzung sind im Bericht nachvollziehbar darzulegen. Soweit aus den Veränderungen ein Kompensationsbedarf erwächst, sind geeignete Maßnahmen zu benennen bzw. umzusetzen und im Bericht ebenfalls nachvollziehbar zu erläutern. Die vorzulegenden Berichte sind jeweils um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Ende des Haushaltjahres zu ergänzen. Die Berichte sind unabhängig von der bestehenden Berichtspflicht im Rahmen des kommunalen Schutzschildes vorzulegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag nach § 28 GemHVO.
6. Den Berichten über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist eine jeweils aktualisierte Übersicht zum Stand der Umsetzung der KIP-Maßnahmen sowie der dafür verausgabten Mittel beizufügen. Der Kreistag ist im Rahmen der Berichtspflicht nach § 28 GemHVO entsprechend zu unterrichten.
7. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme der Kassenkredite ist mir monatsbezogen im Rahmen der Berichterstattung über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs jeweils mitzuteilen.
8. Über die Fortschritte der ergriffenen Maßnahmen zur Gegensteuerung des Stellensplittings ist bis zum 30.09.2017 und bis zum 30.09.2018 zu berichten.
9. Die freiwilligen Leistungen des Landkreises Gießen sind entsprechend den Angaben der von Ihnen mit dem Genehmigungsantrag vom 19.12.2016 übersandten Aufstellung auf 732.130 € in 2017 und auf 732.580 € im Haushaltsjahr 2018 zu beschränken.
10. Ich verweise auf die bestehende Berichtspflicht nach § 7 Abs. 2 GemHVO. Demnach ist dem Kreistag rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2018 die Fortschreibung der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung sowie die neusten Unterlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO vorzulegen. Ich bitte um entsprechende Berichterstattung bzw. Übermittlung der Unterlagen.
11. Der Unterdeckungsbetrag der geplanten Belastungen des Landkreises aus der Schulträgerschaft ist im Haushaltsvollzug entsprechend anzupassen, um eine Kostendeckung der Schulumlage zu gewährleisten. Über die Entwicklung der Schulumlage ist mir quartalsweise bis zum 31.07.2017,

31.10.2017 sowie am 15.02.2018 für das Haushaltsjahr 2017 und bis zum 30.04.2018, 31.07.2018, 31.10.2018 sowie am 15.02.2019 für das Haushaltsjahr 2018 zu berichten.

12. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden.
13. Die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aus dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept sind konsequent umzusetzen.
14. Aufgrund des am 21.12.2012 mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags hat sich der Landkreis Gießen zu erheblichen Konsolidierungsanstrengungen verpflichtet. Soweit erkennbar ist, dass Inhalte dieses Vertrages nicht oder nicht vollständig eingehalten werden können, sind die dadurch entstandenen Konsolidierungslücken durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Haushaltsvollzug 2017 bzw. 2018 an anderer Stelle zu kompensieren.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage



Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/4
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 17. März 2017
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2017/72125

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen

für das Haushaltsjahr **2017** in Höhe von

10.879.950 €

(in Worten: Zehn Millionen achthundertneunundsiebzigttausendneunhundertfünfzig Euro)

für das Haushaltsjahr **2018** in Höhe von

11.828.350 €

(in Worten: Elf Millionen achthundertachtundzwanzigttausenddreihundertfünfzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

für das Haushaltsjahr **2017** in Höhe von

14.266.500 €

(in Worten: Vierzehn Millionen zweihundertsechszwanzigttausendfünfhundert Euro)

für das Haushaltsjahr **2018** in Höhe von

7.099.500 €

(in Worten: Sieben Millionen neunundneunzigtausendfünfhundert Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kas-
senkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen
werden dürfen,

im Haushaltsjahr **2017** in Höhe von

215.000.000 €

(in Worten: Zweihundertfünfzehn Millionen Euro)

im Haushaltsjahr **2018** in Höhe von

215.000.000 €

(in Worten: Zweihundertfünfzehn Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ulrich
Regierungspräsident

